

Bitte um Einzelfallentscheidung gem. § 16 Abs. 3 SchüFöVO über die Beschäftigung einer Fachkraft, die nicht Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit dem Fachkräftepapier zum Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen ist oder gem. § 19 Abs. 3 SchüFöVO

Hinweis: Diese Seite bitte nur in Verbindung mit Blatt 1 (Deckblatt mit Angaben zum Träger und zur Schule) versenden.

An die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Außenstelle _____

Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung
(bei Schulen in freier Trägerschaft zusätzlich über II C 2.6)

Der Träger (siehe Deckblatt) beabsichtigt,

Anrede

Vorname

Name

ab dem _____ unter Anrechnung einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden auf den Personalschlüssel an der o. g. Schule (siehe Deckblatt) im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung zu beschäftigen.

Die Fachkraft ist gem. Fachkräftepapier Teil B¹ folgender Personengruppe zuzuordnen:

Personen in berufsbegleitender Ausbildung (gem. Kapitel B 1)

Personen aus verwandten pädagogischen Berufsgruppen (gem. Kapitel B 2)

- Magistra mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
- Bachelor Artium mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft
- Sport-, Kunst-, Theater-, Musikpädagoginnen und -pädagogen (Diplom, B.A., M.A.)
- Psychologinnen/Psychologe (Diplom, B.A.)
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen
- Personen, die sich im Gleichstellungsprozess mit ihrem ausländischen pädagogischen Berufsabschluss befinden und mit nachweisbaren deutschen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2

Personen aus verwandten Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich (gem. Kapitel B 3)

- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Sporttherapeutin/Sporttherapeut
- Logopädin/Logopäde

Personen mit weiteren beruflichen Qualifikationen (gem. Kapitel B 4)

- Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten
- Muttersprachlerinnen und Muttersprachler einer nicht deutschen Herkunftssprache mit einem pädagogischen Abschluss (unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zum Sprachniveau, gem. Kapitel B 4)
- Personen mit anderweitigen Berufsabschlüssen auf Grund der besonderen Konzeption der Schule

Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerinnen- und Nichtschülerprüfung (gem. Kapitel B 5)

¹ „Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen gem. § 16 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO)“



bisherige Ausbildung/geplante Ausbildung (Nachweise sind als Anlage beizufügen)

Bei Zugehörigkeit zur Personengruppe gem. Kapitel B 4:

Begründung der Notwendigkeit der Beschäftigung nach § 16 Abs. 3 SchüFöVO

Bei Zugehörigkeit zu den Personengruppen gem. Kapitel B 2, B 3 oder B 4 gelten folgende
Weiterbildungsaufgaben:

Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung für Quereinsteigende in die Tätigkeit als sozialpädagogische
Fachkraft in Kita und Ganztagschule an einer zertifizierten Fachschule für Sozialpädagogik in einem
Zeitraum vom 2 Jahren nach Beschäftigungsbeginn.

- Basiskurs im Umfang von 184 Stunden**
- gilt für Quereinsteigende aus Berufen mit Fachschulabschluss -

- Kombinationskurs im Umfang von 300 Stunden**
- gilt für Quereinsteigende aus Berufen mit Fachschulabschluss -

Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Datum

Unterschrift und Stellenzeichen der Fachaufsicht eFöB